



Ra. 173. Q.





72.4. Nov 9.

2

Fürstliche  
Braunschweig-Lüneburgische  
**Verordnung/**

Daß künfftig so wohl die jenige/ welche  
Stipendia genissen/  
als sich dem Studio Theologico widmen/  
und demnechst in hiesigen Landen  
Kirchen = oder Schulen = Bedienungen  
zu erhalten gedencken/  
auf der Julius-Universitæt zu Helmstedt  
zu studiren / gehalten seyn sollen.

---

Den 9. Novembr. 1724.

II.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and includes a decorative flourish on the right side.



**V**on Gottes Gnaden  
Wir August Wil-  
helm / Herzog zu  
Braunschweig und Lüneburg / 2c.  
Thun kund und fügen hiemit jedermännig-  
lich zu wissen; Nachdem Uns unterthänigst  
vorgebracht worden/ wasgestalt bis anhero  
viele so wohl von Unsern angebohrnen Un-  
terthanen und Landes-Kindern / als auch  
andern/

andern / welche / behuff ihrer Studien / aus  
Unsern Landen Stipendia genießen / solche  
auf auswärtigen Universitæten verzehren /  
und dadurch nicht allein der genauern Auf-  
sicht / welche derentwegen über selbige billig  
zu halten / sich entziehen / sondern auch auf  
solche Weise gar öftters die löbliche Absicht /  
welche durch Reichung sothaner Stipendien  
intendiret wird / gänzlich verfehlet wor-  
den / Wir aber solcher eingerissenen Unord-  
nung länger nachzusehen / keines wegs gewil-  
let; Daß Wir demnach / aus Landes-Fürst-  
licher Macht und Gewalt / desfalls nachgesetz-  
te Ordnung verfassen und durch den Druck  
publiciren zu lassen / Uns gnädigst resolvi-  
ret. Wir setzen / ordnen und wollen dem-  
nach / daß alle die jenige / welche Stipendia so-  
wohl ordinaria als extraordinaria aus  
Unsern



Unsern Aërariis, wie auch Unserer Land-  
schafft's- und andern Cassen geniessen/ sie mö-  
gen sich auch widmen welchem Studio sie  
wollen/ von dato an/ und so lange ihnen sol-  
che gereicht werden/ auf Unserer Julius-  
Univerlitæt zu Helmstedt zu studiren ge-  
halten seyn sollen. Wie Wir dann auch  
solches nicht allein von allen andern Stipen-  
diis, so von Unsern Städten/ insonderheit  
aber Unserer Stadt Braunschweig/ oder  
sonsten erogiret werden/ sondern auch von  
denen Stipendiis Familiæ Unserer Lande/  
so fern selbige nicht expresse auf eine andere  
Univerfitæt, welches jedoch allensals mit-  
telst Producirung der original Funda-  
tion darzuthun/ gerichtet/ hiemit ausdrück-  
lich verstanden und dahin extendiret haben  
wollen. Wir befehlen solchem nach hiemit  
in

in Gnaden/ jedoch ernstlich / allen denen jeni-  
gen / welchen die Erogration derer Stipen-  
dien in Unfern Landen anvertrauet / oder  
noch künfftig anvertrauet werden möchte/  
solche von nun an auf keine andere als Unse-  
re Julius-Universitæt zu Helmstedt verab-  
folgen zu lassen / auch damit / so lange selbige  
dauern / ohne Ansehung der Person / jedes-  
mahl getreulich zu continuiren.

Und nachdem Wir auch aus besondern  
Uns darzu bewegenden Ursachen nunmehr  
den Schluß gefasset / daß alle diejenige / wel-  
che künfftig Theologiam studiren / und  
demnechst Kirchen-oder Schulen-Bedienun-  
gen in Unfern Landen zu erhalten gedencken/  
wenigstens zwey Jahr auf mehrgedachter  
Unserer Julius- Universitæt zu Helmstedt  
studiret haben sollen; Als befehlen Wir  
Un-

Unserm Consistorio allhier / nebst denen  
Kirchen- und Schul-Patronen hiemit in  
Gnaden/ bey künfftig vorkommenden Vacan-  
zen/ sich nach dieser Unserer Verordnung al-  
so zu achten/ und alles Fleißes dahin zu se-  
hen / daß kein Candidatus präsentiret/  
vielmehr aber angenommen und bestellet  
werde/ welcher nicht durch Producirung ei-  
nes Attestati von dem jedesmahligen Vice-  
Rectore offtbesagter Unserer Julius-Uni-  
versität darthun könne / daß er wenigstens  
zwey Jahr dem Studio Theologico mit  
gehörigem Fleiß daselbst obgelegen / und sol-  
chergestalt Unserer Verordnung gebührend  
nachgelebet habe. Damit nun solches zu je-  
dermanns Notiz gelangen/ und sich nie-  
mand mit der Unwissenheit entschuldigen  
könne/ so haben Wir diese Unsere Verord-  
nung

nung durch öffentlichen Druck publiciren  
und gehörigen Orths affigiren zu lassen/  
befohlen. Ubrkundlich Unsers Fürstlichen  
Hand=Zeichens und beygedruckten Geheimb=  
ten Sankten=Secrets. Geben in Unser  
Bestung Wolfenbüttel den 9. Nov. 1724.

August Wilhelm.



H. D. B. Dehn.

Kg 570g

40

ULB Halle

3

006 307 337

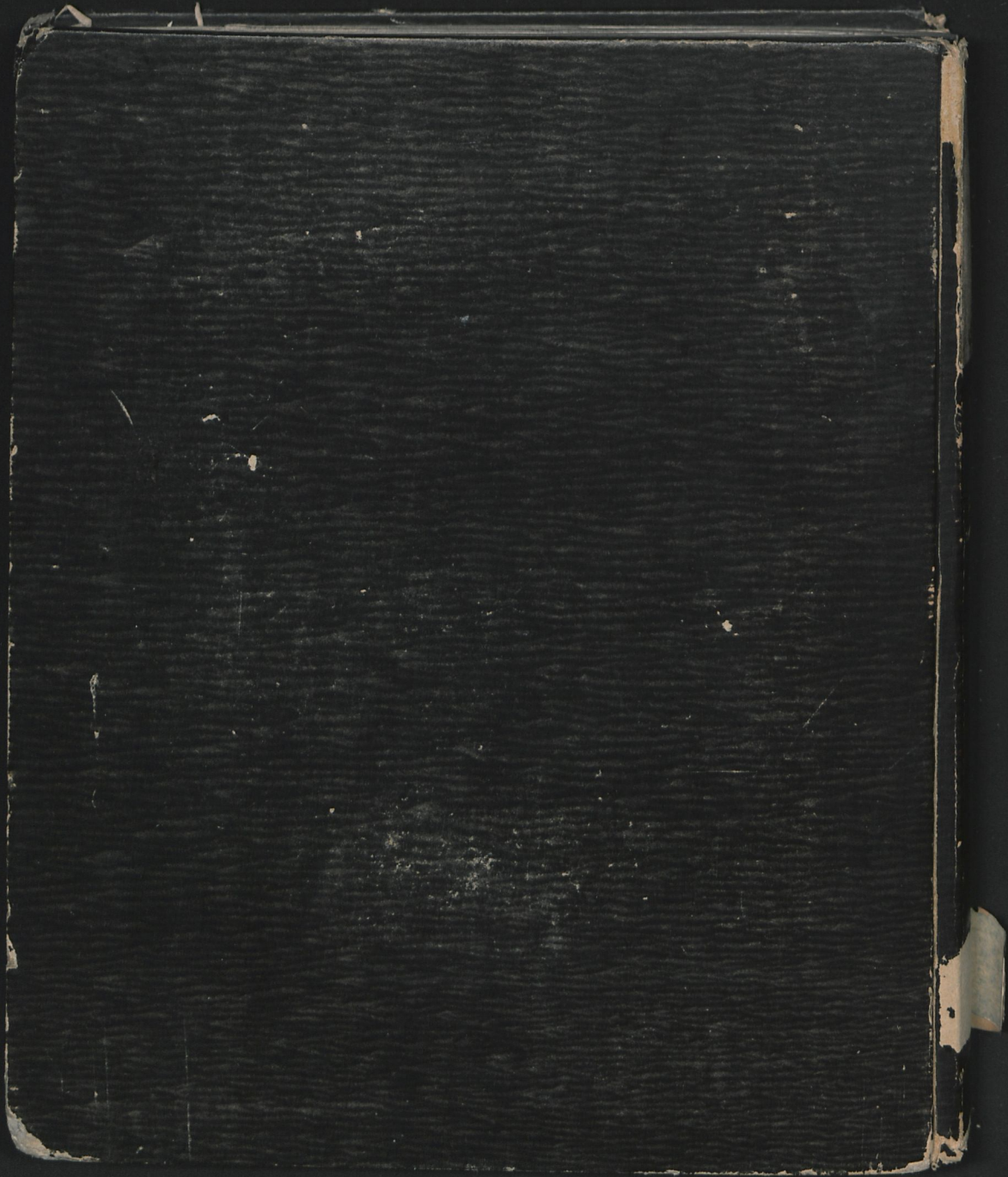


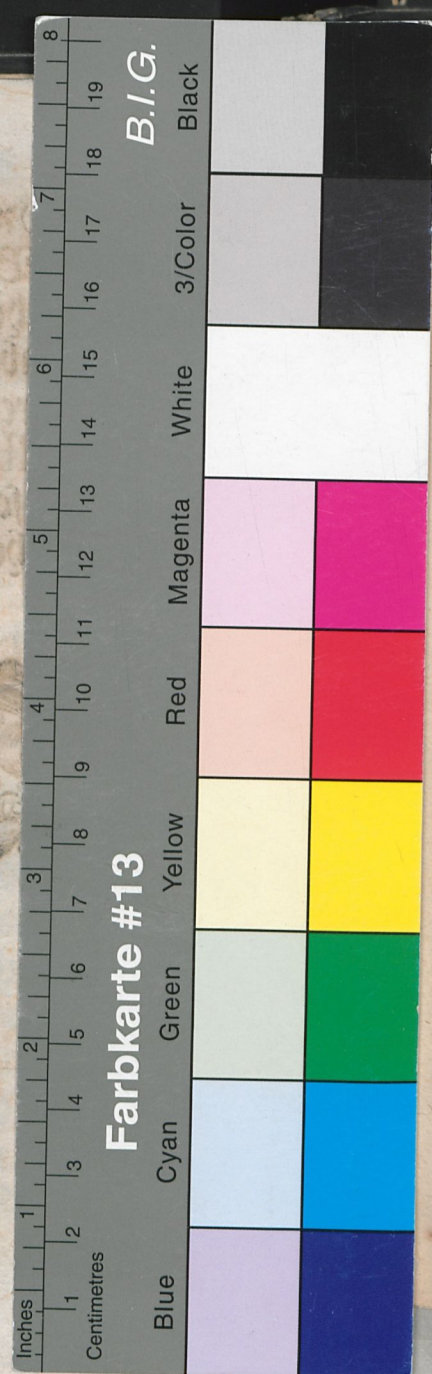
KO 18

W 17

W







2.4. Nov. 9.

2

Fürstliche  
Braunschweig-Lüneburgische  
**Verordnung**

Daß künfftig so wohl diejenige/ welche  
Stipendia genissen/  
als sich dem Studio Theologico widmen/  
und demnechst in hiesigen Landen  
Kirchen = oder Schulen = Bedienungen  
zu erhalten gedencken/  
auf der Julius-Universitæt zu Helmstedt  
zu studiren / gehalten seyn sollen.

---

Den 9. Novembr. 1724.

II.

